

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 14 (1916-1917)

Heft: 10

Artikel: Konfessionelle Armenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Banken aller Länder, so heißt es dort, schwimmen im Ueberfluß; neue Millionäre schießen überall wie Pilze aus dem Boden; die Spareinlagen der Massen mehren sich, sogar in Russland; die Löhne steigen, die Arbeiter sind gesucht, die Industrien blühen, der Bauer erzielt gute Preise — kurz, die gesamte Volkswirtschaft scheint trotz des Krieges, oder vielmehr gerade durch den Krieg, in eine Periode der Prosperität eingetreten zu sein.

Aber dieser schöne Schein trügt! Alle die neu geschaffenen Reichtümer sind — Blending; hinter ihnen liegen keine positiven Güter; sie bilden eine Vermehrung des Kapitals, aber keine Vermehrung des Völkerreichtums; sie sind lediglich eine Verwässerung der vorhandenen wirklichen Reichtümer, zehren daran; ja, es sind das geradezu die Kennzeichen einer *rapid fortschreitenden Verarmung der Völker*.

Je mehr Kapital der Krieg schafft ohne reale Gegenwerte, desto stärker wird das Missverhältnis, desto gefährlicher die wirtschaftliche Spannung. Das gilt für alle Länder und gilt insbesondere auch für die Schweiz. Das scheinbare Wachstum unseres Volksvermögens durch die Produktion unabträglicher Güter (Munitionsfabrikation) oder durch die Spekulation auf höhere Produktenpreise wird zur Gefahr auch für unsere Volkswirtschaft: auch unser Land geht der Verarmung entgegen, wenn auch natürlich nicht in dem Maße wie die kriegsführenden Länder. Darf die allgemeine Verarmung für Deutschland beispielweise auf mindestens 25 % angesetzt werden, so für die Schweiz vielleicht auf 5 %.

Bereits haben auch in Deutschland und England die leitenden Männer die Gefahr erkannt und suchen ihr entgegenzutreten durch hohe Besteuerung der Kriegsgewinne bis zu 50 %. Sie werden gezwungen werden, darin noch weiter zu gehen. Bereits spricht man von der *totalen Konfiskation der Kriegsgewinne*. Eine direkte Besteuerung des Großkapitals wird nicht zu vermeiden sein, so stark sich dieses auch dagegen sträubt. Nur so können sich die Staaten einen Habenposten schaffen, der die durch den Krieg riesig in die Höhe geschossenen Sollposten möglichst bald ausgleicht, das frühere Verhältnis wieder herstellt, Europa vor Verarmung schützt.

Man wird in der Schweiz gut tun, auch diesen Vorgängen auf dem finanziellen Schlachtfelde volle Aufmerksamkeit zu schenken. St.

Konfessionelle Armenpflege.

Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 11. Mai 1917.

Die almosengenössige Frau X. ist die Witwe eines katholischen Bürgers von Dietikon und mit ihren beiden Kindern bis jetzt von der Armenpflege katholisch Dietikon unterstützt worden. Sie ist reformierter Konfession und schickt ihre Kinder in den protestantischen Kirchenunterricht. Angesichts dieses Umstandes erklärte die Armenpflege katholisch Dietikon, daß sie sich nicht mehr für verpflichtet halte, die Familie weiter zu unterstützen. Auf die Beschwerde der Frau X. wies der Bezirksrat Zürich die Armenpflege katholisch Dietikon an, der Familie ab 1. Januar 1917 bis zum Eintritt besserer Verdienstverhältnisse eine monatliche Unterstützung von 35 Fr. zu gewähren, und versagte einem allfälligen Refurs die aufschiebende Wirkung. Dabei ging er von folgenden Erwägungen aus: Die Zugehörigkeit zu einem der konfessionell getrennten Armenverbände der Gemeinde Dietikon habe sich nach den gleichen Grundsäcken zu richten, wie die Zugehörigkeit zu einem Armenverband überhaupt. Maßgebend seien daher die Vorschriften über das Bürgerrecht. Ehefrau und Kinder müssen ebenso gut wie sie das Bürgerrecht des Vaters haben, auch dem nämlichen Armenverbände angehören wie dieser, gleich-

viel, zu welcher Konfession sie sich beklennen. Die Verhältnisse bleiben die gleichen auch nach dem Tode des Vaters (Dr. Wettstein, Kommentar zum Gemeindegesetz, Nrn. 158 und 159).

Gegen diesen Beschuß referrierte die Armenpflege katholisch Dietikon, indem sie sich im wesentlichen auf den Standpunkt stellte, die Konfession des Trägers der elterlichen Gewalt müsse das Ausschlaggebende sein und im vorliegenden Falle dazu führen, daß die Unterstüzungspflicht nach dem Tode des Vaters auf die reformierte Kirchengemeinde übergehe. Wenn das Armentgesetz bestimme, daß in jeder Kirchengemeinde eine Armenpflege bestehet und die Kirchenpflege zugleich die Armenpflege der Gemeinde sei, so gehe daraus mit aller Klarheit hervor, daß die betreffende Kirchenpflege es nur zu tun habe mit Angehörigen ihrer Kirchengemeinde, und daß, wenn in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden bestehen, deren Unterstüzungspflicht sich bestimme nach der Zugehörigkeit der Hülfsbedürftigen zu der einen oder andern Konfession, oder, was das Nämliche sei, zu der einen oder andern Kirchengemeinde.

Der Regierungsrat erklärte die beiden Armenpflegen katholisch und reformiert Dietikon pflichtig, für die notwendige Unterstüzung ab 1. Januar 1917 zu gleichen Teilen aufzukommen, sich betreffend die Führung des Falles miteinander zu verständigen und im übrigen zusammen mit dem Gemeinderat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um künftige Anstände von der Art des vorliegenden zu vermeiden. Dabei stützte er sich auf folgende Erwägungen:

1. Nach Artikel 54 der Kantonsverfassung liegt die Pflicht der Unterstüzung im Falle der Verarmung der Heimatgemeinde ob. Dies gilt in gleicher Weise für alle Gemeinden des Kantons und für sämtliche hülfsbedürftigen Bürger. Konfession und Religion spielen für das Bestehen der Unterstüzungspflicht keine Rolle. Hiermit befindet sich auch das Armentgesetz vollständig im Einklang. Seine Bestimmung, daß die Armenverbände in der Regel durch die Kirchengemeinden gebildet werden sollen, ist eine rein organisatorische. Die Unterstüzungspflicht der Armentgemeinden wird dadurch nicht berührt. Sie besteht auch da, wo Armenpflegen und Kirchenpflegen identisch sind, gegenüber allen Bürgern, unbekümmert um deren Glaubensbekenntnis. Daraus folgt, daß die Bürgergemeinde Dietikon als Ganzes für die Unterstüzung ihrer sämtlichen Angehörigen haftet und dafür in Anspruch genommen werden kann; denn nur sie ist die Heimatgemeinde und nicht, wie die Refurrentin richtig bemerkt, die katholische oder die reformierte Kirchengemeinde. Letztere decken sich in ihrem Personenbestande überhaupt nicht mit der Bürgergemeinde, sondern bestehen zum Teil aus Nichtbürgern und zählen auf der andern Seite einen erheblichen Teil der Bürger nicht zu ihren Mitgliedern. Witwe X. zum Beispiel gehört weder zu der katholischen, noch zu der reformierten Kirchengemeinde Dietikon, sondern zu der Kirchengemeinde Y. Wenn die Bürgergemeinde Dietikon es seinerzeit für gut fand, sich zur Durchführung der Armenfürsorge in zwei Teile zu trennen, so wird dadurch an den gesetzlichen Grundlagen des Armenwesens selbstverständlich nichts geändert, sondern es kann darin lediglich eine besondere Art der Fürsorgeorganisation innerhalb des gesetzlichen Rahmens erblickt werden.

2. Aus dem vorliegenden Beschwerdefall und den verschiedenen Grörterungen dazu geht hervor, daß diese Organisation unter den heutigen Verhältnissen keine zureichende mehr ist. Soweit rein protestantische oder rein katholische Familien für die Unterstüzung und die Armensteuerpflicht in Frage kommen, mag sie zwar auch heute noch genügen; hinsichtlich derjenigen Bürger, welche in gemischter Ehe leben oder aus solcher stammen oder keiner der beiden Konfessionen angehören, besteht aber auf Schritt und Tritt die Möglichkeit zu Streitigkeiten, und kann insbesondere die Durchführung einer geordneten Armenfürsorge ernst-

lich in Frage gestellt sein. Dies ist nicht angängig. Die Bürgergemeinde Dietikon hat dafür zu sorgen, daß ihre hilfsbedürftigen Angehörigen nicht schlechter gestellt sind als alle andern Kantonsbürger, sondern wie diese in jedem Falle sogleich wissen, an wen sie sich zu halten haben. Dies kann sowohl durch den Ausbau der vorhandenen Organisation als auch durch deren Beseitigung und die Errichtung einer einheitlichen Gemeindearmenpflege geschehen. Letzteres würde nicht nur in organisatorischer Hinsicht das zweckmäßigste, sondern als ein grundsätzlicher Fortschritt zu begrüßen sein. Das in Vorbereitung befindliche neue Armengesetz wird die Besorgung des Armenwesens voraussichtlich den politischen Gemeinden übertragen und damit für konfessionelle Sonderung auf diesem Gebiete keinen Raum mehr haben. Sollte die Gemeinde aber bei der bisherigen Doppelpurigkeit der Organisation verbleiben wollen, so hätte deren Ausbau in der Weise zu geschehen, daß ein besonderes Statut betreffend die Behandlung der zweifelhaftesten Fälle von Unterstützungs- und Steuerpflicht errichtet würde. Wie sich die Gemeinde dabei eventuell mit den verschiedenen Schwierigkeiten abfinden wird, ist zunächst ihre eigene interne Angelegenheit. Aufgabe der Oberbehörde ist es, die bis zur endgültigen Ordnung der Angelegenheit sich ergebenen Streitfälle provisorisch zu schlichten und das von der Gemeinde allenfalls aufgestellte Organisations- und Kollisionsstatut auf seine Gesetzmäßigkeit und sachliche Zulänglichkeit zu prüfen.

3. Bei dem einstweiligen Entscheid über den vorliegenden und ähnliche Streitfälle kann es sich nicht darum handeln, die Unterstützungs pflicht der einen oder andern der beiden Gemeindearmenpflegen gänzlich zuzuweisen. Vielmehr bleibt angesichts des Versagens der bestehenden Fürsorgeorganisation gar nichts anderes übrig, als auf die Gesamtheit der Bürgerschaft als den eigentlichen Unterstützungsträger zurückzugreifen. Dies kann in der Weise geschehen, daß die Leistung der notwendigen Unterstützung den beiden Armenpflegen zu gleichen Teilen überbunden wird. Dies entspricht der Verfassung und dem Gesetz und steht auch mit den tatsächlichen Verhältnissen besser im Einklang, als wenn irgend ein Moment willkürlich herausgegriffen und gestützt darauf die ganze Last der einen Gemeindehälfte zugewiesen wird. Hinsichtlich der Führung des Falles X. dürften sich die beiden Behörden unschwer darüber einigen können, wem diese obliegen soll.

N.

Bern. Das Kinder sanatorium „Maison blanche“ in Leubringen ob Biel zählte am 1. Januar 1916 32 Insassen; im Laufe des Jahres traten 215 Kinder ein und 188 aus; am 31. Dezember des Berichtsjahres waren 59 Kinder im Sanatorium; die durchschnittliche Tagesfrequenz war 51. Die Ausgaben pro Kind und Pflegetag betrugen Fr. 2.39, diejenigen für Nahrung pro Kind und Pflegetag Fr. 1.16. Die überwiegende Zahl der kleinen Gäste sind in bezug auf Tuberkulose gefährdete Kinder mit zumeist familiärer Disposition, und die Sanatoriumsbehandlung legt daher das Hauptgewicht auf eine ausgedehnte und wirksame Prophylaxe gegen diese immer noch verheerende Seuche. Die Krankheitsstatistik nennt 5 Fälle von Unterernährung; aber, so bemerkt der Bericht, die Folgen der Zeuerung wegen des Krieges zeigen sich auch bei manchen der Kinder in Unterernährung, nicht nur in den 5 unter dieser speziellen Rubrik aufgeführten Fällen, bei denen keine andere Ursache des geschwächten Zustandes sich fand, und die eigentlich nur gut „aufgefüttert“ zu werden brauchten. „Die Kinder kamen im allgemeinen dieses Jahr vielfach in recht elendem Zustande an“. — Die Statistik der Kurerfolge des Berichtsjahres verzeichnet: Geheilt 31 Kinder, wesentlich gebessert 87, gebessert 56, etwas gebessert 5, verschlimmert 4.

St.